

## V. Nachtrag zum Gesetz über die Pflegefinanzierung

Erlassen am 2. Dezember 2020

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 28. April 2020<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt:

### I.

Der Erlass «Gesetz über die Pflegefinanzierung vom 13. Februar 2011»<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### Art. 2 *Leistungserbringer*

<sup>1</sup> Leistungserbringer sind:

- a) Pflegeheime, soweit sie auf einer Pflegeheimliste nach Art. 39 Abs. 1 Bst. e in Verbindung mit Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994<sup>3</sup> mit Angabe der zugelassenen Plätze und der Pflegestufen aufgeführt sind;
- b) Tages- und Nachtstrukturen, soweit sie nach Art. 38 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994<sup>4</sup> zugelassen sind;
- c) Pflegefachpersonen sowie Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause, soweit sie von der zuständigen kantonalen Behörde nach Art. 51 der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995<sup>5</sup> zugelassen sind.

<sup>2</sup> Erbringen ausserkantonale Leistungserbringer Pflegeleistungen sowie Leistungen der Akut- und Übergangspflege für versicherte Personen mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen, werden für die Finanzierung höchstens die für die Leistungserbringer im Kanton St.Gallen geltenden Kostenansätze angewendet. **Vorbehalten bleibt Art. 25a Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994<sup>6</sup>.**

#### Art. 6 *b) Festlegung von Pflegekosten*

<sup>1</sup> Die Regierung legt nach Anhörung der politischen Gemeinden durch Verordnung die Höchstansätze der Pflegekosten in Franken je Pflegebedarf und Tag fest. **Die Höchstansätze sind so ausgestaltet, dass die im Kanton anrechenbaren Kosten gedeckt sind.**

<sup>1bis</sup> **Die Regierung überprüft die Höchstansätze alle drei Jahre.**

<sup>2</sup> Die Regierung kann durch Verordnung den für die Ermittlung der Pflegekosten anrechenbaren Aufwand der Leistungserbringer festlegen. **Als anrechenbar gilt der Aufwand, der für eine wirksame, zweckmässige und wirtschaftliche Leistungserbringung erforderlich ist.**

---

<sup>1</sup> ABI 2020-00.020.616.

<sup>2</sup> sGS 331.2.

<sup>3</sup> SR 832.10; abgekürzt KVG.

<sup>4</sup> SR 832.10; abgekürzt KVG.

<sup>5</sup> SR 832.102; abgekürzt KVV.

<sup>6</sup> SR 832.10; abgekürzt KVG.

**Art. 6a (neu) c) Tarife für nicht-pflegerische Leistungen**

<sup>1</sup> Bestehen Hinweise, dass Pflegekosten über Tarife für nicht-pflegerische Leistungen verrechnet wurden, kann das zuständige Departement:

- a) beim Leistungserbringer eine Berichterstattung über die Leistungsabrechnung verlangen;
- b) Einsicht in die für die Überprüfung erforderlichen Unterlagen verlangen;
- c) eine befristete Anpassung der Tarife für nicht-pflegerische Leistungen verfügen, soweit die Einrichtung keine geeigneten Massnahmen veranlasst.

**Art. 9 b) durch die zuständige politische Gemeinde**

<sup>1</sup> ...

<sup>1bis</sup> Die zuständige politische Gemeinde trägt **als Pflegekostenbeitrag** die Pflegekosten, soweit diese von Sozialversicherungen und dem Beitrag der versicherten Person gedeckt sind:

- a) diese nicht von Sozialversicherungen und dem Beitrag der versicherten Person gedeckt sind;
- b) diese nicht die Höchstansätze nach Art. 6 dieses Erlasses übersteigen.

<sup>2</sup> ...

**Art. 9a (neu) b<sup>bis</sup>) durch den Leistungserbringer**

<sup>1</sup> Der Leistungserbringer trägt die Pflegekosten, welche die Höchstansätze nach Art. 6 dieses Erlasses übersteigen.

**Art. 10 c) Durchführung**

<sup>1</sup> Die Sozialversicherungsanstalt ist Durchführungsstelle für das Abrechnungsverfahren.

<sup>2</sup> Sie erstattet ~~der versicherten Person die Pflegekosten zurück, soweit sie nicht von dieser und der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu übernehmen sind~~ dem **Leistungserbringer den Pflegekostenbeitrag nach Art. 9 Abs. 1<sup>bis</sup> dieses Erlasses. Dies gilt auch, wenn die Zuständigkeit von der politischen Gemeinde bestritten ist.**

<sup>3</sup> Die politische Gemeinde trägt die Verwaltungskosten der Gemeindezweigstelle. Die übrigen Verwaltungskosten tragen Kanton und politische Gemeinden gemeinsam.

<sup>4</sup> Die Regierung legt nach Anhörung der politischen Gemeinden durch Verordnung die Beteiligung der politischen Gemeinde an den übrigen Verwaltungskosten fest.

**Art. 10d Rückerstattung bei bestrittener Zuständigkeit**

<sup>1</sup> ~~Die Sozialversicherungsanstalt erstattet der versicherten Person die Pflegekosten nach Art. 10 Abs. 2 dieses Erlasses auch zurück, wenn die Zuständigkeit durch die politische Gemeinde bestritten wird.~~

<sup>2</sup> Der Leistungserbringer erstattet zu Unrecht bezogene Pflegekostenbeiträge der Sozialversicherungsanstalt zurück. Er kann sich nicht auf das Vorliegen einer grossen Härte berufen.

## **II.**

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

## **III.**

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

## **IV.**

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:  
Bruno Cozzio

Der Leiter der Parlamentsdienste:  
Lukas Schmucki